

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Friesland

### **zur Regelung einer Öffnung des Einzelhandels im Kreisgebiet gem. § 9a Absatz 3 iVm § 1a Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung (zuletzt geändert am 21. Mai 2021)**

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 9a Absatz 3 iVm § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

#### **A) Regelung zur Öffnung des Einzelhandels gem. § 9a Absatz 3 iVm § 1a Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung (zuletzt geändert am 21. Mai 2021)**

Unterschreitet gemäß § 1a Absatz 3 Nds. Corona-Verordnung ein Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) einen in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest ab wann die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Im Landkreis Friesland liegt der 7-Tage-Inzidenzwert seit dem 13. Mai 2021 unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen. Für die Berechnung wurden die Zahlen des Robert Koch Institut zugrunde gelegt.

Damit legt der Landkreis Friesland hiermit fest, dass unter Anwendung des § 9a Absatz 3 iVm § 1a Absatz 3 die Nds. Corona-Verordnung die Verkaufsstellen im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Nds. Corona-Verordnung treffen. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Nds. Corona-Verordnung (zuletzt geändert am 21. Mai 2021)

#### **B.) Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**

#### **Begründung**

Gemäß § 9a Absatz 3 iVm § 1a Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (zuletzt geändert am 21. Mai 2021) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die Regelungen zur Öffnung des Einzelhandels fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Da die Schwelle (Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner/innen) bereits am 13. Mai 2021 unterschritten wurde, kann heute die genannte Regelung angeordnet werden. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner/innen wieder überschritten, so gelten die Maßgaben des § 1a Absatz 2 Nds. Corona-Verordnung.

Maßgeblich für die genannte Anordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 25.05.2021

Der Landrat  
Sven Ambrosy